



## Satzung der



*Fortbildungsvereinigung  
für Orthopädie-Technik e.V.  
Frankfurt am Main*

*In der Fassung gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung  
am 26. September 1986.*

*Anläßlich der 30. Jahrestagung in Lindau am Bodensee*

## PRÄAMBEL

Am 22. September 1956 gründeten Schüler und Absolventen der Bundesfachschule für das Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerk, in Frankfurt am Main, die

"Vereinigung ehemaliger Bundesfachschüler des  
Bandagisten und Orthopädiemechaniker-Handwerke.V."

Sie ließen diese Vereinigung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eintragen unter der Nummer VR4544.

Die zunächst als Freundeskreis gegründete Vereinigung hatte sich schon bald einen besonders guten Ruf für informative Fortbildungsmaßnahmen auf hohem fachlichen Niveau erworben. Auch Fachleute, die nicht die Bundesfachschule (BUFA) besucht hatten, suchten die Mitgliedschaft der Vereinigung und nutzten die gebotene Fortbildung.

Dem damaligen Zeitgeist folgend und der geänderten Mitgliederstruktur entsprechend, wurde der Vereinigung mit Wirkung ab 01. Januar 1967 der Name

"Vereinigung für Orthopädie-Technik.V.  
Frankfurt am Main"

gegeben.

Die gute Qualität der Jahreshauptversammlungen und das hohe Niveau der fachlichen Fortbildung insgesamt, machte es nötig, die Vereinigung erneut umzubenennen.

Mit Wirkung ab 12. Dezember 1976 lautet der Name nun:

"Fortbildungsvereinigung für Orthopädie-Technik.V.  
Frankfurt Main",

kurz FOT genannt.

Im Jubiläumsjahr 1986 hat die FOT über 700 Mitglieder. Fachleute aus dem In- und Ausland sind in der FOT zur fachlichen Fortbildung auf dem Gebiet der Orthopädie-Technik vereinigt.

Unter dem gestalteten Signet der FOT finden sich heute Fachleute der Orthopädie-Technik, der Ärzteschaft, der Industrie und befreundeter Nachbarbereiche, über alle Ländergrenzen hinweg, zusammen, um Fortbildung zu praktizieren, Gedankenaustausch zu pflegen, Freundschaften zu finden und zu festigen.

Der behinderte und kranke Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der FOT. Ständige Fortbildung garantiert den Mitgliedern, wie einst, jetzt und in Zukunft, höchste fachliche Kompetenz, auf dem neuesten Erkenntnisstand der Medizin, im gesamten Fachbereich der Orthopädie-Technik.

Im Bewußtsein dieses Anspruchs, den die Gründer vorgegeben haben, gibt sich die FOT diese neue Satzung, die den heutigen Ansprüchen an eine moderne Fortbildungsvereinigung gerecht werden soll.

## SATZUNG

### § 1 NAME, SITZ, ANSCHRIFT

Mit Wirkung am 12. Februar 1975 führt die Vereinigung den Namen

"Fortbildungs-Vereinigung für Orthopädie-Technik e.V.,  
Frankfurt am Main"

im folgenden kurz FOT genannt.

Die FOT ist in das Vereinsregister eingetragen, beim Amtsgericht Frankfurt am Main, unter der Nummer VR 4544.

Der Sitz der FOT ist Frankfurt am Main.

Die Postanschrift ist die Anschrift des jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden der FOT.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK

Die FOT ist dem Zweck gegründet, Fachleuten der Orthopädie-Technik, der Ärzteschaft und anderen interessierten Personen und Kreisen, Fortbildung nach den neuesten Erkenntnissen der Medizin und der orthopädischen Technik nahe zu bringen.

Die FOT soll dazu alle sich bietenden Möglichkeiten nutzen, neueste Erkenntnisse und Techniken den Mitgliedern so schnell und so praxisnah wie möglich zu vermitteln.

Durch diese Fortbildung sollen die Voraussetzungen bei den Mitgliedern geschaffen werden, den anvertrauten behinderten oder kranken Patientenkreis höchst verantwortlich, mit größtmöglicher fachlicher Kompetenz zu versorgen.

Dem fachlichen Gedankenaustausch untereinander soll eine hohe Bedeutung beigemessen werden.

Dazu soll der Zusammenhalt unter den Mitgliedern gewahrt und gefördert werden.

Der freundschaftliche Kontakt untereinander, trägt wesentlich zum fachlichen Gedankenaustausch bei und soll von daher einen hohen Stellenwert innerhalb der FOT einnehmen .

Die Verbindung zur Bundesfachschiule für Orthopädie-Technik (z.Zt. in Dortmund), sollen in guter Zusammenarbeit weiter gefestigt werden.

Zu anderen fachlichen Kreisen, Verbänden, Einrichtungen und Personen soll, national wie international, der Kontakt gesucht und gefestigt werden.

Den Mitgliedern der FOT soll die Möglichkeit gegeben werden, Arbeitsweisen, Techniken und Problemkreise der Fachleute im In- und Ausland kennenzulernen und, soweit möglich, nützliches Wissen weiterzugeben oder selber erlernen zu können.

Die Betätigung der FOT auf parteipolitischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausdrücklich nicht Zweck der Fortbildungs-Vereinigung für Orthopädie-Technik.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Fortbildungs-Vereinigung für Orthopädie-Technik e.V., Frankfurt am Main, verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Jahreshauptversammlungen, Tagungen, Kongressen, Kursen, Treffen und Reisen, auch durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

Die FOT ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der FOT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der FOT.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der FOT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwaltung der FOT und die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, wobei Kosten- und Auslagenersatz vorgenommen wird.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT UNDAUFNAHME

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den satzungsmäßigen Zielen der FOT aus beruflichen, persönlichen oder ideellen Gründen mitarbeiten möchte und die Satzung vollinhaltlich anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, nach vorheriger schriftlicher Beitrittserklärung.

Das Aufnahmeformular (Beitrittserklärung) muß eigenhändig unterschrieben sein.

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um den Fachbereich der Orthopädie-Technik besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder der FOT ernennt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

### a) Durch den Tod eines Mitgliedes

Wird der Tod eines Mitgliedes dem Vorstand der FOT bekannt, so werden evtl. Restforderungen aus Beitragszahlungen etc. nicht mehr erhoben, evtl. Guthaben können auch nicht mehr zurückgezahlt werden.

### b) Durch Streichung von der Mitgliederliste

Bleibt ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinem Beitrag im Rückstand, oder ist die Anschrift nicht mehr feststellbar, so kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste beschließen

c) Durch den Austritt aus der FOT

Der Austritt aus der FOT muß, dem l. Vorsitzenden der FOT gegenüber, schriftlich und durch Einschreiben, erklärt werden. Der Austritt wird dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

d) Durch den Ausschluß aus der FOT -

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken der FOT zuwiderhandeln, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können, auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluß der Jahreshauptversammlung, ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluß ist innerhalb von 1 Monat, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlich Beschwerde an den Ehrenrat der FOT zulässig. Dieser prüft die Vorgänge, hört evtl. beide Seiten und gibt seine Entscheidung dem Vorstand gegenüber ab. Diese Entscheidung ist bindend.

Mit der Streichung, dem Austritt oder dem Ausschluß eines Mitgliedes, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, erlöschen seine sämtlichen Rechte an der FOT, es bleibt jedoch der FOT für alle seine Verpflichtungen, die bis zum wirksamen Ende der Mitgliedschaft geltend gemacht werden, haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## § 6 BEITRÄGE

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke haben die ordentlichen Mitglieder Beiträge zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen und beträgt z. Zt. DM 30,-- p.a.

Eventuelle Sonderumlagen werden ebenfalls von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Beiträge werden, in der Regel, im Lastschriftverfahren durch Bankeinzug, in der Mitte des Geschäftsjahres, von der FOT beim ordentlichen Mitglied eingezogen.

Dazu hat das Mitglied eine entsprechend Bankeinzugsermächtigung der FOT zu erteilen und rechtzeitig Mitteilung an den Kassierer der FOT zu machen, wenn sich die Anschrift oder das Konto geändert hat. Kosten, die der FOT aus nicht rechtzeitiger Mitteilung entstehen, sind vom Mitglied zu erstatten.

## § 7 VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten der FOT haftet ausschließlich das Vermögen der FOT, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen und Tätigkeiten gehören zu dem Vermögen der FOT.

## § 8 ORGANE DER FOT

Organe der FOT sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

## § 9 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Mindestens einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt.

Die Einladung zu der Jahreshauptversammlung muß schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen ergehen.

Das zur Jahreshauptversammlung in der Regel erstellte Programmheft gilt als Einladung in diesem Sinne.

Die in der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse, sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

Wahl des Vorstandes

Wahl des Ehrenrates

Entgegennahme des Geschäftsberichtes

Entgegennahme des Kassenberichtes

Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes

Entlastung des Vorstandes

Bestellung der (mind. 2) Kassenprüfer

Beschlußfassung über Satzungsänderungen

Beschlußfassung über Beiträge und Umlagen

Beschlußfassung über Ehrenmitgliedschaft

Beschlußfassung über Mitglieder-Ausschlüsse

Beschlußfassung über Auflösung der Vereinigung

## § 10 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 11 Personen:

- 1.) Erster Vorsitzender
- 2.) Zweiter Vorsitzender
- 3.) Dritter Vorsitzender
- 4.) Schriftführer
- 5.) Stellvertretender Schriftführer
- 6.) Kassierer
- 7.) Stellvertretender Kassierer
- 8.) Erster Beisitzer
- 9.) Zweiter Beisitzer
- 10.) Dritter Beisitzer
- 11.) Vierter Beisitzer

DER 1. VORSITZENDE, oder ein Vertreter,

leitet die Jahreshauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Er beruft den Vorstand, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse aufgrund seiner Beratungen und ist an die in der Einladung enthaltene Tagesordnung nicht gebunden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### DEM SCHRIFTFÜHRER, oder Stellvertreter,

obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder Zusammenkunft erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und die Jahreshauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Kassierer zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt die FOT alleine, je nach Geschäftsverteilung.

Jedem anderen Vorstandsmitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand, für bestimmte Handlungen Vertretungsbefugnis erteilt werden.

### DER KASSIERER, oder ein Vertreter,

verwaltet die Finanzen der FOT, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für die FOT in Empfang und führt Zahlungen für Verbindlichkeiten der FOT aus. Der Kassierer trägt die Sorge für evtl. steuerliche Verpflichtungen der FOT.

## § 11 VORSTANDSWAHL

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung stattzufinden. Eine Amtsentsetzung ist durch einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Der 1. Vorsitzende gilt als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

Die Amtszeit des Vorstandes endet, nach erteilter Entlastung durch die Jahreshauptversammlung, mit dem Ende des Geschäftsjahres.

Der neugewählte Vorstand übernimmt die Geschäfte der FOT zum Beginn des neuen Geschäftsjahres.

## § 12 EHRENRAT

Die FOT gibt sich einen Ehrenrat.

Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung und Schiedsstelle von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Vorstand sowie innerhalb des Vorstandes, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird.
- c) Mitwirkung bei Ausschluß aus der FOT gemäß § 5d der Satzung.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich; sie sind niederschriftlich festzulegen.

Der Ehrenrat soll mindestens drei Mitglieder haben, die von der Jahreshauptversammlung gewählt Ehrenratsmitglied kann nur werden, wer entweder Ehrenmitglied der FOT ist, oder mindestens seit 10 Jahren Mitglied der FOT ist.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

Zusatz- und Ergänzungswahlen zum Ehrenrat können alljährlich im Anschluß an die Vorstandswahlen vorgenommen werden.

### § 13 KASSENPRÜFER

Alljährlich werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Durch ständige Revisionen der FOT-Kasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der FOT auf dem laufenden zu halten.

Jährlich muß mindestens eine Revision vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Notwendigkeit der vom Vorstand getätigten Geschäfte.

### § 14 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der FOT Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

### § 15 HAFTUNG

Die FOT haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Veranstaltungen evtl. eintretenden Unfälle, Diebstähle etc.

## § 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt

## § 17 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der FOT kann jederzeit erfolgen, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer Jahreshauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Nach Auflösung der FOT oder Fortfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene FOT-Vermögen, nach Beendigung der Liquidation, an den Verein zur Förderung"der Bundesfachschule für Orthopädie-Technik e.V., Dortmund, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Fördervereines anerkannt ist.